

Ingolstadt, 17. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung

29. Nachtrag

zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Audi BKK im schriftlichen Verfahren beschlossenen 29. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2012 mit Bescheid vom 23. Dezember 2021 (Aktenzeichen: 112 - 59239.0 - 3436/2011) genehmigt.

29. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Der Verwaltungsrat der Audi BKK hat im schriftlichen Umlaufverfahren folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

Anlage zur Satzung (§ 2)

Abs. I Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 €.

Abs. II Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe des Fünffachen des Entschädigungsbetrags nach Abs. I, Nr. 3.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

Artikel II In Kraft treten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 9. Dezember 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Tomas Borm

(Dienstsiegel)



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK, wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2021

112-59239.0-3436/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kos)

